

**Ergänzende Hinweise zur Maskenpflicht
für die mündlichen Prüfungen
in der staatlichen Pflichtfachprüfung ab 12. April 2021**

Unter Berücksichtigung der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs.1 S.2 CoronaSchVO NRW nunmehr für alle Prüfungsbeteiligten grundsätzlich auch am Sitzplatz während der Vorbereitung des Aktenvortrags und im Prüfungsraum. Die Maske kann beim Aktenvortrag sowie bei Redebeiträgen im Prüfungsgespräch soweit erforderlich vorübergehend abgelegt werden (§ 3 Abs.6 CoronaSchVO NRW). Im Übrigen ist das kurzzeitige Ablegen der Maske auch zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken gestattet.

Die medizinischen Masken werden nicht gestellt, sondern sind von den Beteiligten mitzubringen.